

## Verordnung

### **über das Naturschutzgebiet HA 48 "Mühlenberg bei Pegestorf" Landkreis Holzminden vom 24.10.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 9 Abs.4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016, Nds. GVBl. 06/2016 S. 106 wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mühlenberg bei Pegestorf“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige, gleichnamige Naturschutzgebiet.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit des Weserengtals von Bodenwerder. Es befindet sich in dem Gebiet der Gemeinden Pegestorf und Brevörde in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, ca. zwei Kilometer westlich der Ortschaft Pegestorf und ca. 200 m nördlich der Ortschaft Dölme.  
Das NSG "Mühlenberg bei Pegestorf" ist geprägt durch eine südexponierte Muschelkalk-Felswand an einem Prallhang des Wesertals. Mit einer mosaikhaften Verteilung von steilen Felswänden, Kalkschutthalden, Blaugrasrasen, Kalk-Trockenrasen, wärmeliebenden Gebüschern, Eichen-Hainbuchenwäldern, Schlucht- und Hangmischwäldern und Buchenwäldern bietet das NSG „Mühlenberg bei Pegestorf“ für viele geschützte Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum, insbesondere für die gebietstypischen Reptilien- und Falterarten und die europäisch geschützten Vogelarten. Die Kalkfelsen mit ihren Höhlen, Aufschlüssen und Erosions- und Sedimentationsformen sind eine geologische Besonderheit des Gebietes. Die Kalkfelsen sind ein prägendes Landschaftselement und aufgrund ihrer Einzigartigkeit und landschaftlichen Schönheit von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Wälder des Mühlenbergs sind naturnah ausgebildet und weisen eine durchmischte Altersstruktur mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz auf.
- (3) Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1). Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:4.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen roten Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Pegestorf und Brevörde, der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Das NSG wurde anhand von Flurstücken, Wegen, Nutzungsgrenzen und der Bundesstraße B 83 abgegrenzt. Entlang der Bundesstraße verläuft die Grenze in einem Abstand von 2,00 m zur Straße, gemessen ab nördlich befestigten Fahrbahnrand.

- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 124 „Mühlenberg bei Pegestorf“ (DE 4022-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. Teilbereiche des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte (Karte 1) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 15,5 ha. (Die Flächengröße wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems berechnet, die tatsächliche Flächengröße kann aufgrund des Geländereiefs abweichen).

## **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung der Muschelkalk-Felswände und ihrer typischen Felsspaltenvegetation, als prägendes Landschaftselement von herausragender landschaftlicher Schönheit,
  2. den Schutz und die Förderung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der gebietstypischen Reptilien- und Falterarten, insbesondere die Schlingnatter, die Zauneidechse und die Spanische Flagge, sowie der europäisch geschützten Vogelarten und deren Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  3. die Erhaltung der geologischen Besonderheit des Gebietes mit ihren Erosionsformen (z.B. Lösswänden am Oberhang) und Aufschlüssen,
  4. die Erhaltung der im Gebiet vorhandenen Höhlen mit ihren typischen Licht- und Mikroklimaverhältnissen als Lebensraum ihrer charakteristischen Tier- und Organismenarten, insbesondere auch als mögliche Fledermausquartiere,
  5. die Erhaltung der Felsen als Brutbiotop für den Uhu,
  6. die Erhaltung von Habitatbäumen,
  7. die Förderung einer natürlichen Waldentwicklung,
  8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet und trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 6110 Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen: Erhaltung natürlicher Felsstrukturen mit Pionierrasen aus standorttypischen einjährigen Pflanzen und Mauerpfeffer auf flachgründigen Felsköpfen und -simsen, insbesondere mit Feld-Steinquendel (*Acinos arvensis*), Kelch-Steinkraut (*Alyssum alyssoides*), Plattthalm-Rispengras (*Poa compressa*), Mildem Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*) und Scharfem Mauerpfeffer (*Sedum acre*).
  - b) 8160 Kalkschutthalden: Erhaltung natürlich strukturierter Schutthalden mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation, insbesondere den charakteristischen Arten wie Schmalblättriger Hohlzahn (*Galeopsis angustifolia*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*) und Trauben-Gamander (*Teucrium botrys*). Die Kalkschutthalden stehen in Kontakt mit Kalkfelsen, Schlucht- und Hangmischwäldern, Kalk-Pionierrasen und Kalk-Trockenrasen. Die Schutthalden im NSG „Mühlenberg bei Pegestorf“ sind für die Entwicklung der Spanischen Flagge als Rückzugsort für ihre Raupen von besonderer Bedeutung.
  - c) 9180 Schlucht- und Hangmischwald: Erhaltung naturnaher, strukturreicher Bestände mit einem natürlichen Relief (strukturreiche Steilhänge mit Felsen und Felsschutthalden) und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die Baumschicht ist u.a. aus Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) und Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) aufgebaut. Die Ausprägung an sonnenexponierten Steilhängen bietet durch ihr trockenwarmes Kleinklima und die lichte Struktur günstige Habitatbedingungen für wärmeliebende Arten.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 6210 Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien: Erhaltung naturnaher Blaugras-Rasen im Komplex mit Säumen trockenwarmer Standorte u. a. mit Astloser Graslinie (*Anthericum liliago*), sowie im Komplex mit wärmeliebenden Gebüschern, stellenweise mit Wacholder (*Juniperus communis*) und Wild-Apfel (*Malus sylvestris*).
  - b) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation: Erhaltung der natürlichen, südexponierten, stark geschichteten Muschelkalk-Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die Kalkfelsen sind u.a. Nisthabitate des Uhus.
  - c) 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen: Erhaltung der natürlichen Strukturen, der typischen Licht- und Mikroklimaverhältnisse, der Wasserverhältnisse, der Störungsfreiheit im Inneren der Höhlen und im Umfeld der Ein- und Zugänge sowie der Funktion als Lebensraum charakteristischer Tier- und Organismenarten, wie z.B. der Höhlenassel und als mögliches Quartier für Fledermäuse.
  - d) 9130 Waldmeister-Buchenwald: Erhaltung naturnaher, strukturreicher Bestände mit einem natürlichen Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die Baumschicht wird von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) bestimmt. Die typischen Baumarten der Eichen-Hainbuchenwälder sind bedingt durch die frühere Nutzung (teilweise Nieder- und Mittelwald) an der Baumschicht beteiligt. Die Krautschicht setzt sich aus standorttypischen charakteristischen Arten zusammen, unter anderem Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) und Waldmeister (*Galium odoratum*).

- e) 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald: Erhaltung naturnaher, strukturreicher Bestände mit einem natürlichen Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die Baumschicht wird von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) bestimmt. Die typischen Baumarten der Eichen-Hainbuchenwälder sind bedingt durch die frühere Nutzung (Nieder- und Mittelwald) an der Baumschicht beteiligt. Die Krautschicht setzt sich aus standorttypischen charakteristischen Arten zusammen, u.a. Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculooides*) und Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*).
- f) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald: Erhaltung naturnaher, strukturreicher Bestände mit einem natürlichen Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die Baumschicht wird von Stiel- und Traubeneiche (*Quercus robur*, *Qu. petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und weiteren standorttypischen Baumarten bestimmt, stellenweise mit Elsbeere (*Sorbus torminalis*). Strauch- und Krautschicht setzen sich aus standorttypischen charakteristischen Arten zusammen, unter anderem Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus* spp.), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*).

3. insbesondere der prioritären Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*): Erhaltung und Förderung eines halboffenen, einerseits durch Gebüschstrukturen leicht beschatteten, andererseits stark besonnten, durch blütenreiche Trockenrasenelemente geprägten Lebensraums. Die Schuttkegel/-halden am Felsfuß sind als Rückzugsorte der Raupen der Spanischen Flagge zu erhalten und zu schützen.

(4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) Rotmilan (*Milvus milvus*): Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten durch die grundsätzliche Schonung der traditionellen Horstbäume vor der Forstwirtschaft und die Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit.
- b) Uhu (*Bubo bubo*): Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch die Sicherung natürlich strukturierter Klippen und Felswände und Förderung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen und einem hohen Anteil an Saumstrukturen.

2. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),  
b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),

- c) Grauspecht (*Picus canus*),
  - d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
  - e) Neuntöter (*Lanius collurio*),
  - f) Graureiher (*Ardea cinerea*).
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann ergänzend zu den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
  4. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
  5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben
  6. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen und eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
  7. den Klettersport auszuüben,
  8. organisierte Veranstaltungen ohne die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  9. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  10. Pflanzen und Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten,
  11. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
  12. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen
  13. das Legen von Geocaches / Geocaches-Punkten.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs.1 Satz 2 Nr.5 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

**§ 4  
Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  5. die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Bundesstraße B 83 auf Grundlage des 2008 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegten Pflegekonzeptes. In dem Pflegekonzept sind Art und Zeitpunkt der durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen dargestellt. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder geänderter Rahmenbedingungen ist bei Bedarf das Pflegekonzept im Einvernehmen zwischen der zuständigen Straßenbaubehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde fortzuschreiben. Unberührt davon bleibt die Prüfung auf die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gemäß der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Ausgenommen von dieser Regelung sind Gefährdungssituationen für den Straßenverkehr, die ein sofortiges Handeln erfordern. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten oder soweit noch möglich über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten,
  6. die Nutzung der im Gelände gekennzeichneten Wege als Wanderweg/Erlebnispfad,
  7. die Verkehrssicherung des Wanderweges/Erlebnispfades nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem natürlicherweise anstehenden Material bzw. mit milieugepasstem Material, sowie die Pflege des Lichtraumprofils im Zeitraum vom 01.10. bis 15.01. des Folgejahres durch fachgerechten Schnitt, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,

9. Maßnahmen zur Instandhaltung des Senator-Meyer-Denkmal und der Rastplätze/ Unterstände sowie das moderate Freischneiden der Blickachse des Aussichtspunktes über das Wesertal am Senator-Meyer-Denkmal nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
  10. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
  11. der Einsatz von Hubschraubern bei Waldschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung gilt
1. auf Waldflächen, die in der Karte zur Verordnung punktiert dargestellt sind, soweit eine
    - a) Anpflanzung von Nadelbäumen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
  2. auf Waldflächen, die in der Karte zur Verordnung mit einer Kreuzschraffur (FFH-Waldlebensraumtypen) dargestellt sind soweit
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
    - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
    - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
    - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
    - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  3. auf Waldflächen, die in der Karte zur Verordnung mit einer Kreuzschraffur (FFH-Waldlebensraumtypen) dargestellt sind, die einen Erhaltungszustand von „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

4. auf Waldflächen, die in der Karte zur Verordnung mit einer Kreuzschraffur (FFH-Waldlebensraumtypen) dargestellt sind, die einen Erhaltungszustand von „A“ aufweisen, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

(4) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von

- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,



- b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen, Salzlecken, Jagdschirmen, Ansitzen)

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Freigestellt ist der Einsatz freilaufender Hunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
  3. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.
  4. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflicht des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

**§ 7**

**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
  
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs am Hangfuß/Felsfuß und Maßnahmen zur Sicherstellung eines für die Spanische Flagge geeigneten Lebensraumes.
  
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 8**

**Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und der Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.
  
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und der im NSG vorkommenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.
  
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
  - b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro und bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Mühlenberg bei Pegestorf“ (Abl. der Regierung zu Hannover nebst öffentlichem Anzeiger Stück 21, S.80 vom 22.Mai 1937) außer Kraft.

Holzminden, den 04.11.2016

Die Landrätin

